Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

Regionaldienst Rostock

Telefon: 0381/4035-466
Telefax: 0381/ 4922665
e-mail: rb-rostock@lallf.mvnet.de
Bearbeiter: Gebhardt
Versand: 17.08.2018

31/ 2018

Rapsaussaat und Unkrautbekämpfung

Aufgrund der anhaltenden Dürre und der bescheidenen Aussichten auf Regen ist es ratsam, den Beginn der Rapsaussaat möglichst nach hinten, in die letzte Augustwoche zu schieben. Die Trockenheit hemmt nicht nur die Keimung, sie sorgt auch für schlechte Wirkungen der Bodenherbizide. Noch kritischer ist in diesem Jahr die Applikation von clomazonehaltigen Produkten auf die warmen Böden zu sehen. Dies verstärkt das Risiko der sekundären Verdriftung des Wirkstoffes – mit den bekannten Folgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal auf die bekannten Auflagen der Produkte (s. Kasten). Der DWD stellt erneut Karten zum „Clomazonewetter“ zur Verfügung (http://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes_landwirtschaft/clomazone.html).

NT 127 (für gesamtes Mittel)
Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT 145 (für die Anwendung in Winterraps)
Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss auf der ganzen Fläche mit der Abdriftminderungsklasse 90% ausgebracht werden

NT 146 (für die Anwendung in Winterraps)
Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT 149 (für gesamtes Mittel)
Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

NT 152 (für die Anwendung in Winterraps)
Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

NT 153 (für die Anwendung in Winterraps)
Spätestens einen Tag vor der Anwendung von clomazonehaltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

NT 154 (für **einige** Clomazone-PSM im Winterraps)
Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazonesensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. *Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird*. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

NT 155 (für die Anwendung in Winterraps)
Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazonesensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m.

Die Weitergabe des Hinweises -auszugsweise oder im Original- ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.